

— ein aufgrund eines Leasingvertrags gemietetes und als Investitionsgut eingestuftes Kraftfahrzeug als für die Zwecke der besteuerten Umsätze verwendet angesehen wird, wenn der Steuerpflichtige es als solcher erwirbt und vollständig dem Vermögen seines Unternehmens zuordnet, wobei die Vorsteuer grundsätzlich vollständig und sofort abziehbar ist und jede Verwendung des genannten Gegenstands für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen, für den Bedarf seines Personals oder für unternehmensfremde Zwecke einer Dienstleistung gegen Entgelt gleichgestellt ist.

2. Die Art. 168 und 176 der Richtlinie 2006/112 stehen einer nationalen Regelung nicht entgegen, die den Vorsteuerabzug für Gegenstände und Dienstleistungen ausschließt, die für unentgeltliche Umsätze oder für andere Tätigkeiten als die wirtschaftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen bestimmt sind, sofern die als Investitionsgüter eingestufteten Gegenstände nicht dem Unternehmensvermögen zugeordnet sind.

(¹) ABl. C 145 vom 14.5.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hamburg — Deutschland) — Jürgen Blödel-Pawlik/HanseMerkur Reiseversicherung AG

(Rechtssache C-134/11) (¹)

(Richtlinie 90/314/EWG — Pauschalreisen — Art. 7 — Schutz gegen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Pauschalreiseveranstalters — Geltungsbereich — Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters, weil er die von den Verbrauchern gezahlten Beträge in betrügerischer Absicht verwendet hat)

(2012/C 98/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Jürgen Blödel-Pawlik

Beklagte: HanseMerkur Reiseversicherung AG

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Landgericht Hamburg — Auslegung des Art. 7 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158, S. 59) — Schutz vor der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Reiseveranstalters — Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters, weil er die von den Reisenden vereinnahmten Gelder in betrügerischer Absicht zweckfremd verwendet hat — Anwendbarkeit der Richtlinie 90/314/EWG

Tenor

Art. 7 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen ist dahin auszulegen, dass ein Sachverhalt, bei dem

die Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters auf dessen betrügerisches Verhalten zurückzuführen ist, in den Geltungsbereich dieses Artikels fällt.

(¹) ABl. C 179 vom 18.6.2011.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I (Deutschland) eingereicht am 9. Dezember 2011 — Karl Berger gegen Freistaat Bayern

(Rechtssache C-636/11)

(2012/C 98/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht München I

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Karl Berger

Beklagter: Freistaat Bayern

Vorlagefragen

1. Steht Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹) einer nationalen Regelung entgegen, durch die eine Information der Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels und des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel- oder Futtermittel hergestellt oder behandelt wurde oder in den Verkehr gelangt ist, ermöglicht wird, wenn ein nicht gesundheitsschädliches, aber zum Verzehr ungeeignetes, insbesondere ekelerregendes Lebensmittel in nicht unerheblicher Menge in den Verkehr gelangt oder gelangt ist oder wenn ein solches Lebensmittel wegen seiner Eigenart zwar nur in geringen Mengen, aber über einen längeren Zeitraum in den Verkehr gelangt ist?
2. Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Ist die Frage 1 anders zu beantworten, wenn der Sachverhalt vor dem 01.01.2007 stattfindet, allerdings das nationale Recht bereits im Hinblick auf die vorgenannte Verordnung angepasst wurde?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit; ABl. L 31, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 3. Januar 2012 — Trianon Productie BV, andere Verfahrensbeteiligte: Revillon Chocolatier SAS

(Rechtssache C-2/12)

(2012/C 98/15)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden